

[www.sac-pilatus.ch](http://www.sac-pilatus.ch)

**Sektion Pilatus**  
**Schweizer Alpen-Club SAC**  
Club Alpin Suisse  
Club Alpino Svizzero  
Club Alpin Svizzer



# Statuten

Sektion Pilatus SAC

Stand 25. April 2025

## Statuten

### Art. 1

#### Name, Sitz<sup>4</sup>

### Name, Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung Sektion Pilatus SAC besteht mit Sitz in Luzern eine Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden: "SAC") im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

#### Aufgaben und Zweck<sup>4</sup>

### Aufgaben und Zweck

- 1 Die Sektion Pilatus SAC vereinigt Menschen, die sowohl ideell wie auch sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.  
Das Leitbild, die Clubpolitik, die Statuten, die Reglemente und die sonstigen Ausführungserlasse des SAC sind verbindliche Grundlagen dieser Statuten.
- 2 Ihren Zweck sucht die Sektion Pilatus SAC insbesondere zu erfüllen durch:
  - ein attraktives Tourenprogramm
  - Ausbildung und Förderung der Jugend
  - Veranstaltung von Kursen und Trainings zur Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern
  - Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlichen, alpinistischen und touristischen Inhalts
  - Errichtung und Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkünften
  - regelmässige und umfassende Information an die Mitglieder
  - Förderung bergsportlicher Literatur und Medien sowie alpiner Kunst und Kultur<sup>3</sup>
  - Förderung des alpinen Natur- und Heimatschutzes und Schutz der Gebirgswelt
  - Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
  - Betrieb und Unterhalt einer Rettungsstation
  - die Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt

Soweit erforderlich kann die Sektion Pilatus SAC zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

### Art. 3

#### Mitglieder<sup>4</sup>

### Mitgliedschaft

- 1 Die Sektion Pilatus SAC besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.<sup>3</sup>
- 2 Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Sie kann ab dem 6. Altersjahr erworben werden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft

in der Sektion Pilatus SAC ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club SAC verbunden.

- Anmeldung, Aufnahme** 3 Die Anmeldung ist unter Verwendung des offiziellen Aufnahmeformulars des Zentralverbandes zu tätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.<sup>3</sup>
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunden** 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den SAC die Sektions- und Zentralstatuten, Clubabzeichen und Mitgliederausweis sowie von seiner Stammsektion eine Auszeichnung nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC.
- Ehrenmitglieder<sup>4</sup>** 5 Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Sektion Pilatus SAC verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Clubversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern der Sektion Pilatus SAC ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von jeglicher Beitragsleistung befreit. Die Beiträge werden von der Sektionskasse übernommen.
- Austritt** 6 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten.
- Ausschluss<sup>4</sup>** 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion Pilatus SAC oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion Pilatus SAC oder mit Einverständnis der Sektion Pilatus SAC vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.<sup>3</sup>

## **Art. 4** **Beiträge**

### **Beiträge**

- 1 Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, in welchem enthalten sind:
- a) Beitrag an die Zentralkasse
  - b) Beitrag an die Sektionskasse
  - c) evtl. weitere Spezialbeiträge
- Neueintretende Mitglieder (mit Ausnahme der 6 bis 22-Jährigen) zahlen eine Eintrittsgebühr an die Zentralkasse und an die Sektionskasse. Übertretende aus anderen Sektionen sowie Wiedereintretende sind davon befreit.
- Beitragshöhe<sup>4</sup>** 2 Die jährlichen Beiträge werden von der Abgeordnetenversammlung des SAC sowie von der Clubversammlung der Sektion Pilatus SAC bestimmt.

Die Bemessung der Beitragshöhe bei Ein- bzw. Austritt während des laufenden Kalenderjahrs erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen des SAC. Dies gilt gleichermassen für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer.

**Ortsgruppen, Mitglieder<sup>4</sup>**

Den Ortsgruppen steht das Recht zu, zur Bestreitung ihrer Auslagen von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu verlangen.

**Freimitglieder<sup>4</sup>**

Mitglieder, die spätestens bei Inkrafttreten der Statutenänderung vom 27. Oktober 2021 dem SAC mehr als 50 Jahre angehört haben, sind von der Beitragspflicht an die Sektionskasse befreit.<sup>3</sup>

Die Vorstandsmitglieder der Sektion Pilatus SAC sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Die verschiedenen Ortsgruppen und die Jugendgruppe können je fünf Mitglieder ihres Vorstands bezeichnen, die von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit sind.<sup>1</sup>

Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben für die Sektion Pilatus SAC zeitlich begrenzt von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreien.<sup>2</sup>

**Art. 5**

**Organe<sup>4</sup>**

- 1 Die Organe der Sektion Pilatus SAC sind:
  - a) die Clubversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevision

**Art. 6**

**Clubversammlung**

**Clubversammlung<sup>4</sup>**

- 1 Die Clubversammlung bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Statuten und von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

**Zeitpunkt**

Die Clubversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

**Traktanden<sup>4</sup>**

Einberufung und Traktandenliste werden in den Sektionsnachrichten veröffentlicht. Verhandlungsgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nicht zur Abstimmung gebracht werden. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Clubversammlung an das Präsidium schriftlich eingereicht werden.

**Zuständigkeit der Club-  
versammlung<sup>4</sup>**

In die Zuständigkeit der Clubversammlung fallen:<sup>3</sup>

- die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren / der Rechnungsrevisorinnen und von Delegierten an die Abgeordnetenversammlung des SAC
- die Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes, die Genehmigung des Voranschlages
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Jahresbeiträge und eventueller Sonderbeiträge
- die Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Bau, Umbau oder Renovationen von Clubhütten und anderen Unterkünften
- die Statutenrevision
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung der Sektion

**Art. 7**

**Vorstand, Zusammensetzung<sup>4</sup>**

**Vorstand<sup>4</sup>**

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen. Die Ortsgruppen sind mit einem Mitglied vertreten. Jedes Mitglied führt ein Ressort.

Die Amtsdauer beginnt mit der ordentlichen Clubversammlung und beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, wobei die gesamte Amtszeit zwölf Jahre nicht überschreiten soll.<sup>1</sup>

**Zuständigkeit des Vor-  
standes<sup>4</sup>**

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Clubversammlung vorbehalten bleiben.

Insbesondere

- erlässt der Vorstand die notwendigen Reglemente
- vertritt der Vorstand die Sektion Pilatus SAC nach aussen und im Verkehr mit dem Zentralvorstand des SAC;
- bestellt, überwacht und wählt der Vorstand die vorstehende Person der Rettungsstation;
- kann der Vorstand über einen jährlichen freien Kredit von 15% der eingehenden Sektionsbeiträge verfügen.

**Unterschrift**

3 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

**Aufgabenteilung, Kommissionen<sup>4</sup>**      **Kom- 4**      Unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Weiter kann er zur Übernahme besonderer Aufgaben auch nicht im Vorstand vertretene Sektionsmitglieder beiziehen und Kommissionen beratenden Charakters bestellen.<sup>1</sup>

**Interessenskonflikte<sup>4</sup>**      **5**      Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion Pilatus SAC aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

**Annahme von Geschenken<sup>4</sup>**      **6**      Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion Pilatus SAC stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

**Art. 8**      **Revisionsstelle<sup>4</sup>**  
**Ernennung, Auftrag<sup>4</sup>**      **1**      Die Clubversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die aus zwei Mitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Revisionsstelle sind unabhängig. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

**2**      Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

**Berichterstattung<sup>4</sup>**      **3**      Die Revisionsstelle hat zuhanden der Clubversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben und Antrag zu stellen.

## **Art. 9**

### **Organisation<sup>4</sup>**

- 1 Das Clubjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Delegierte für die AV<sup>4</sup>** 2 Die Abgeordneten der Sektion Pilatus SAC an die Delegiertenversammlung des SAC werden zur Hälfte vom Vorstand und zur Hälfte durch die Clubversammlung ernannt.  
Wenn die Zahl nicht durch zwei teilbar ist, so bestimmt der Vorstand über das Restmandat.
- Wahlen und Abstimmungen** 3 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.  
Bei Abstimmungen gilt, unter Vorbehalt besonderer statutarischer Bestimmungen, das einfache Mehr.  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.  
Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Orts- und Mitgliedergruppen<sup>4</sup>** 4 Für besondere Zwecke können sich innerhalb der Sektion Pilatus SAC Orts- und Mitgliedergruppen bilden. Ihre Tätigkeit basiert auf einem vom Vorstand erlassenen Reglement. Sie haben dem Vorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.
- Statutenrevision** 5 Zur Änderung der Statuten ist an der Clubversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Revision sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der nächsten Clubversammlung einzureichen. Der Revisionsentwurf ist vor der Clubversammlung in den Sektionsnachrichten zu veröffentlichen.

## **Art. 10**

### **Rettungsstation<sup>4</sup>**

- 1 Die Sektion SAC Pilatus unterhält eine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

## **Art. 11**

### **Ethik-Charta und -Statut, Doping-Statut sowie Zuständigkeiten<sup>4</sup>**

- 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion Pilatus SAC (sowie ihre Orts- und Mitgliedergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-

Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

- 3 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **Art. 12**

### **Haftung<sup>4</sup>**

Die Sektion Pilatus SAC haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen der Sektion Pilatus SAC ist ausgeschlossen.

## **Art. 13**

### **Auflösung<sup>4</sup>**

Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Pilatus SAC bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller Sektionsmitglieder. Bei Auflösung fällt das Sektionsvermögen dem Zentralvorstand zuhanden des SAC zu.

## **Art. 14**

### **Schlussbestimmungen<sup>4</sup>**

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27.10.2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 20.9.1974, resp. 18.04.1997.
- 2 Das Inkrafttreten von Statutenänderungen bestimmt der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SAC.<sup>4</sup>

Sektion Pilatus SAC

Präsident

Vizepräsident

Andreas Müller

Martin Weber

Vom Zentralvorstand des SAC genehmigt:  
Bern, 02.12.2021

Zentralpräsident

Jurist

Stefan Goerre

Sarah Umbrich

- <sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22.04.2005; genehmigt durch den SAC Zentralvorstand am 08.07.2005
- <sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 29.04.2016; genehmigt durch den SAC Zentralvorstand am 26.05.2016
- <sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 27.10.2021; genehmigt durch den SAC Zentralvorstand am 02.12.2021
- <sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 25.04.2025; genehmigt durch den SAC Zentralvorstand am 20.5.2025 und in Kraft getreten gemäss Beschluss des Vorstands vom 27.5.2025 am 1. Mai 2025.